

V e r k ü n d e t

am 25. Februar 1964
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Autovermieters Heinz S [REDACTED] in W [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED]
2. des Friseurmeisters Günther D [REDACTED] in W [REDACTED]
V [REDACTED] L [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger, Be-
rufungsbeklagten und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Edgar B [REDACTED] & Co. GmbH in G [REDACTED], Kreis G [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Edgar B [REDACTED] in G [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte, Be-
rufungsklägerin und Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Haus,
Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 5. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Straßen- und Tiefbauunternehmen. Ihr Geschäftsführer und Mitinhaber Edgar B. wurde am 6. Juli 1958 gegen 15.20 Uhr in einen Verkehrsunfall verwickelt, der sich auf der Bundesstraße 70 zwischen Weseke und Borken in Höhe des Kilometersteins 35,8 ereignete.

B. fuhr mit seinem Ford-Pkw von Weseke in Richtung Borken, während der Zweitbeklagte mit einem Karmann-Ghia-Pkw des Erstbeklagten die Straße in entgegengesetzter Richtung befuhr. Die 6 m breite Straße verläuft an der Unfallstelle in Richtung Borken in einer mäßigen langgestreckten Rechtskurve. Die kurz hinter dem Scheitelpunkt der Kurve an beiden Seiten stehenden Bäume und Sträucher machen die Straße in diesem Bereich für den Verkehr aus beiden Richtungen unübersichtlich. Als sich B. dem Scheitelpunkt der Rechtskurve näherte, war der Zweitbeklagte gerade dabei, einen in Richtung Weseke fahrenden Lloyd-Pkw zu überholen. Der Zweitbeklagte war mit dem Karmann-Ghia-Pkw auf seiner linken Straßenseite fast in Höhe der Hinterachse des Lloyd-Pkw, als er den entgegenkommenden Wagen des B. bemerkte. Beide Fahrzeuge hatten in diesem Augenblick eine Geschwindigkeit von etwa 80 km/st. Der Zweitbeklagte brach unter Abbremsung des Wagens den Überholungs Vorgang ab und ordnete sich auf der rechten Fahrbahnseite wieder hinter dem Lloyd-Pkw ein. Auch B. bremste sein Fahrzeug ab, um einen befürchteten Zusammenstoß zu vermeiden. Dabei geriet der Ford-Pkw infolge des starken Abbremsens ins Schleudern und prallte gegen einen rechts am Fahrbahnrand stehenden Baum. B. wurde erheblich verletzt.

Die Klägerin hat B - angeblich ohne rechtliche Verpflichtung - für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslösschränkung das volle Geschäftsführergehalt weitergezahlt und auf Grund einer Abtretung des B den Anspruch auf Erstattung des mit 41.400.- DM bezifferten Betrags gegen die Beklagte geltend gemacht. Ferner hat sie für einen dem Böhm entstandenen Gewinnausfall 28.841,78 DM gefordert. Sie hat dem Zweitbeklagten vorgeworfen, in der Kurve den Lloyd-Pkw überholt und hierdurch eine gefährliche Verkehrslage verursacht zu haben. Der frontale Zusammenstoß der Wagen habe nur durch eine starke Bremsung des Ford-Pkw's verhindert werden können, die zwangsläufig zum Schleudern geführt habe.

Die Beklagten haben vorgetragen, beim Beginn des Überholens sei der Karmann-Ghia-Pkw noch soweit von der Kurve entfernt gewesen, daß ein Überholen ohne Gefährdung des Gegenverkehrs möglich gewesen sei. Nur aus Vorsicht habe der Zweitbeklagte den Überholungsvorgang abgebrochen. Bei richtiger Reaktion habe B auf der rechten Seite weiterfahren können. Er sei aber schon mit erhöhter Geschwindigkeit in die Kurve eingefahren und habe dann in seiner Bestürzung den Wagen übermäßig stark gebremst, ohne daß hierzu eine ausreichende Veranlassung bestanden habe. Durch das fahrtechnisch falsche Abbremsen sei es darauf zum Schleudern gekommen.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Erstattung des Geschäftsführergehalts (41.400.- DM) in Höhe von 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, gegen den Erstbeklagten jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat mit der Berufung gebeten, den Anspruch auf Erstattung des Geschäftsführergehalts in vollem Umfang für gerechtfertigt zu erklären. Die Beklagten haben mit ihrer Berufung beantragt, den Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.



auf Erstattung des Geschäftsführergehalts insoweit abzuweisen, als ihm mehr als zur Hälfte dem Grunde nach stattgegeben worden ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin den Anspruch auf Erstattung des Geschäftsführergehalts dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt, dem Erstbeklagten gegenüber jedoch nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Landgericht fest, daß der Zweitbeklagte zum Überholen des Lloyd-Pkw's angesetzt hat, obwohl mit Rücksicht auf die beschränkten Sichtverhältnisse damit gerechnet werden mußte, daß der Gegenverkehr gefährdet werden könnte. Diese Feststellung wird durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert. Sie beruht einmal auf der Wertung der Aussagen unbeteiligter Zeugen, die auf Grund ihrer Beobachtung des Überholvorgangs schon vor dem Zusammenstoß geäußert haben, daß das Überholen äußerst riskant sei ("Wenn jetzt Gegenverkehr kommt, dann knallt es!"). Das Berufungsgericht hat sich zudem durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen beraten lassen, der die nach Ansicht des Gerichts feststehenden Tatsachen ausgewertet hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, der Zweitbeklagte habe nicht zum Überholen ansetzen dürfen, weil eine Gefährdung des Gegenverkehrs nahe gelegen habe. Im übrigen

haben auch die Beklagten nicht verkannt, daß das Überholen riskant war. Ebenso sind die Stellungnahmen der von ihnen zugezogenen Privatgutachter keineswegs so, daß sie den Zweitbeklagten voll entlasten. Die Revision geht auf das tatrichterliche Gebiet über, indem sie es unternimmt, einzelnen Erwägungen des Gerichts zum Unfallhergang und zur Möglichkeit einer Verhinderung des Zusammenstosses entgegenzutreten. Die Ausführungen des Berufungsurteils sind in sich schlüssig und setzen sich nicht mit allgemein bekannten Erfahrungssätzen in Widerspruch. Zu einer Auseinandersetzung mit den Revisionsrügen im einzelnen sieht der Senat daher keinen Anlaß. Wenn zu Gunsten des Zweitbeklagten angenommen worden ist, daß er 90 m von dem schon in der Straßenkrümmung stehenden Unfallbaum entfernt war, als er den entgegenkommenden Wagen des Böhm erblickte, so konnte das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit und der Entfernung der Wagen in diesem Zeitpunkt sehr wohl zu der Überzeugung kommen, daß der Zweitbeklagte eine für Böhm äußerst gefährliche Verkehrslage geschaffen hatte. Denn ob der Zweitbeklagte jetzt sofort abbremsen und sich in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne hinter dem Lloyd-Wagen eingliedern werde, war für Böhm in dem kritischen Augenblick nicht erkennbar. Es hing außerdem von der Geschwindigkeit des Lloyd-Pkw's und der Reaktion seines Fahrers ab, wie lange eine Wiedereingliederung auf die rechte Fahrbahnseite dauerte. Der Zweitbeklagte hat nicht etwa "tastend erkundet", ob ein Überholen möglich war, sondern er hat kurz vor der Kurve ohne ausreichende Sichtmöglichkeit die linke Straßenseite blockiert. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß in diesem gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO verstoßenden Verhalten eine grobe und für den Unfall ursächliche Fahrlässigkeit zu sehen ist. Diese Würdigung wird im besonderen nicht dadurch infrage gestellt, daß B

aus nachträglicher Sicht seine Fahrt auch bei sanfterer Bremsung hätte forsetzen können. In dem kritischen Moment mußte B mit der Möglichkeit eines frontalen Zusammenstoßes rechnen.

Auf Grund seiner Feststellungen hat das Berufungsgericht es zutreffend abgelehnt, B aus dem scharfen Abbremsen seines Wagens einen Schuldvorwurf zu machen. Für diesen ist insbesondere deshalb kein Raum, weil die Beklagten für ein Mitverschulden des B beweispflichtig sind und demgemäß unterstellt werden muß, daß die Entfernung der beiden sich auf derselben Fahrbahnseite entgegenkommenden Wagen im Zeitpunkt des Erkennens der Gefahrenlage noch geringer war, als sie das Berufungsgericht bei der Prüfung des Verschuldens des Zweitbeklagten angenommen hat. Rechtlich unbedenklich ist es auch, daß das Berufungsgericht von einer Kürzung der Schadensersatzansprüche des Böhm gemäß § 17 StVG abgesehen hat. Das Berufungsgericht hat die von dem Zweitbeklagten durch das Überholungsmanöver mit dem Karmann-Ghia-Pkw gesetzte Gefährdung als so wesentlich für die Unfallentstehung angesehen, daß demgegenüber die ursächliche Bedeutung der Betriebsgefahr des Ford-Pkw ganz zurücktritt. Diese in tatrichterlicher Verantwortung getroffene Beurteilung berücksichtigt die wesentlichen Umstände des Unfallhergangs und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Demgemäß hat B einen Anspruch auf Ersatz seines Erwerbschadens, der sich gegen den Erstbeklagten auf Grund der §§ 7, 11, 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG, gegen den Zweitbeklagten auf Grund der §§ 823, 842, 843 BGB ergibt. Hat die Klägerin ihrem Geschäftsführer B trotz seiner vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit das Gehalt weiter gezahlt, so wird hierdurch der verantwortliche Schädiger nicht entlastet (BGHZ 21, 112; VI ZR 33/62 vom 5. Februar 1963 = LM BGB § 249 Cb Nr. 11 =

NJW 1963, 1051). Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob zur Weiterzahlung des Gehalts eine vertragliche Rechtspflicht bestand oder nicht. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Zwischenurteils über den Grund des Ersatzanspruchs lagen also vor, so daß die Revision als unbegründet zurückzuweisen war.

Engels

Hansbeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Nüssgens